

Statuten

A. Name und Zweck	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck und Aufgaben	1
B. Mitgliedschaft	2
Art. 3 Mitgliedschaft.....	2
Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss.....	2
Art. 5 Erlöschen einer Partnerschaft, Austritt und Ausschluss	2
C. Finanzierung	3
Art. 6 Finanzierung.....	3
D. Organisation.....	3
Art. 7 Organe des Vereins.....	3
Art. 8 Die Mitgliederversammlung.....	3
Art. 9 Der Vorstand	4
Art. 10 Die Revisionsstelle	5
Art. 11 Die Geschäftsstelle.....	5
E. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Statutenänderungen.....	6
Art. 13 Auflösung des Vereins.....	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

A. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen *smarter medicine – Choosing Wisely Switzerland* besteht ein politisch, religiös und wirtschaftlich unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), welcher ausschliesslich ideelle Zwecke verfolgt.
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle in Bern.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ Der Verein bezweckt, Ärztinnen und Ärzte, Angehörige anderer Gesundheitsberufe, die Bevölkerung sowie sämtliche Akteure der Gesundheitsversorgung und die Politik für das Thema Über- und Unterversorgung sowie die Vermeidung von falschen oder kontraproduktiven Behandlungen zu sensibilisieren und Möglichkeiten zu der Vermeidung aufzuzeigen.
- ² Dieser generelle Zweck beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Veröffentlichung von Listen unnötiger oder für die Patienten nutzloser medizinischer Massnahmen, insbesondere die Durchführung von Tests und Behandlungen, sowie durch Verbände weiterer Gesundheitsberufe (inkl. Multiprofessioneller Organisationen);
 - b. Unterstützung von Choosing Wisely Initiativen in der Schweiz;
 - c. Die Verfolgung eines interprofessionellen Ansatzes durch den Einbezug aller Gesundheitsberufe bei der Umsetzung des Vereinszwecks;
 - d. Die Sensibilisierung, Kenntnisse und Befähigung der Bevölkerung insbesondere der Patientinnen und Patienten für das Thema der Über- und Unterversorgung in der Medizin;
 - e. Anregungen zu einer partnerschaftlichen Diskussion über Behandlungsqualität in der Medizin;
 - f. Einsatz für Verbindlichkeit der Empfehlungen durch die Fachgesellschaften oder andere Verbände weiterer Gesundheitsberufe.
- ³ Der Trägerverein erfüllt seine Aufgaben objektiv, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen oder Organisationen.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Gründungsmitglieder des Vereins (nachfolgend Mitglieder) sind die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM), die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG), der Schweizerische Physiotherapie Verband (physioswiss), der Dachverband der Schweizer Patientenstellen (DVSP), die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz (SPO); die Stiftung für Konsumentenschutz, die Fédération Romande des Consommateurs (FRC) und die Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana (acsi).
- ² Die Mitglieder unterzeichnen eine Charta, in der ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein schriftlich festgehalten sind.
- ³ Der Vorstand legt die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme von Partnern und Gönnern des Vereins in einem separaten Reglement fest.
- ⁴ Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gesuchs über die Aufnahme von Partnern und Gönnern.
- ⁵ Der Verein kann ein Gesuch um Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss eines Mitglieds oder durch Auflösung eines Mitgliederverbands.
- ² Der Austritt ist jeweils per Ende eines Kalenderjahrs möglich und ist schriftlich sechs Monate im Voraus bei der Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- ³ Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, namentlich wenn es:
 - a. den Statuten, Zielen und Beschlüssen des Vereins wiederholt zuwiderhandelt,
 - b. die Mitgliederbeiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach wiederholter Mahnung schuldig bleibt.

Art. 5 Erlöschen einer Partnerschaft, Austritt und Ausschluss

- ¹ Eine Partnerschaft zum Verein endet durch Kündigung oder Ausschluss.
- ² Die Partner unterzeichnen eine Erklärung, in der ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein schriftlich festgelegt sind. Ihre Partnerschaft wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.
- ³ Die Kündigung ist jeweils per sofort möglich und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- ⁴ Ein Partner kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, namentlich wenn sie:
 - a. gegen die Ziele des Vereins wiederholt zuwiderhandelt;
 - b. wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

C.Finanzierung

Art. 6 Finanzierung

- ¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten und die Zweckverfolgung insbesondere durch folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge,
 - b. Beiträge der öffentlichen Hand,
 - c. Projektbeiträge der Mitglieder und Dritter,
 - d. Erträge aus Dienstleistungen,
 - e. Spenden und Zuwendungen aller Art.
- ² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. d der Statuten jährlich von der Mitgliederversammlung entschieden und im Anhang 1 festgelegt. Es können unterschiedliche Mitgliederbeiträge beschlossen werden.
- ³ Der Vorstand regelt die Annahme von Drittmitteln in einem separaten Reglement. Die Annahme von Drittmitteln darf das unabhängige und eigenständige inhaltliche Handeln des Vereins nicht gefährden.
- ⁴ Bei Austritt oder Ausschluss ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- ⁵ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres.

D.Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Revisionsstelle.
- ² Die Organe des Vereins werden in der Umsetzung ihrer Tätigkeit operativ durch eine Geschäftsstelle gemäss Art. 11 sowie inhaltlich durch Fachgruppen unterstützt.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. An der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied durch je eine Delegierte / einen Delegierten mit einer Stimme vertreten. Die Delegierten der Mitglieder und die Vorstandsmitglieder dürfen nicht identisch sein.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr normalerweise im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand beschliesst, oder es mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand verlangen.
- ³ Die Mitgliederversammlung beschliesst abschliessend über folgende Geschäfte:
 - a. die ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge;

- b. die von den Mitgliedern vorgelegten Anträge sofern sie in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen;
 - c. Statutenänderungen;
 - d. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f. die Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
 - g. die Entlastung des Vorstandes durch Abnahme des Jahresberichts;
 - h. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - i. Ausschluss von Mitgliedern;
 - j. Auflösung des Vereins.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung wählt zudem das Präsidium und die Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Präsidentin / des Präsidenten beträgt vier Jahre. Sie / er kann einmalig wiedergewählt werden.
- ⁵ Die/der Präsident/in lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt. Auf Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung nur eingetreten werden, wenn sie schriftlich gestellt und mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingetroffen sind.
- ⁶ Die/der Präsident/in kann später gestellte Traktandierungsanträge zur Diskussion aber nicht zum Entscheid der Versammlung vorlegen.
- ⁷ Die Mitgliederversammlung beschliesst – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – mit dem einfachen Mehr. Vorbehalten bleiben die Quoren gemäss Artikel 12 und 13 dieser Statuten. Die/der Präsident/in hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.
- ⁸ In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zugestimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat.
- ⁹ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsmitglieder zusammen und konstituiert sich selbst.
- ² Jedes Mitglied hat das Recht, ihre Vertretung im Vorstand selber zu bestimmen.
- ³ Die SGAIM als Initiantin von *smarter medicine* hat Anspruch auf zwei Vertretungen im Vorstand.
- ⁴ Die drei Konsumentenverbände (SKS, FRC, acsi) haben zwei Einsitze im Vorstand.
- ⁵ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Weitere Amtsperioden der Vorstandsmitglieder sind möglich. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die durch Ersatzwahl während einer laufenden Amtsdauer beginnen, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder aus.
- ⁶ Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben weitere Personen oder Partnerorganisationen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- ⁷ Der Vorstand behandelt alle Geschäfte von *smarter medicine*, die in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben

gehören insbesondere:

- a. die Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
 - b. Verabschiedung der Jahresplanung;
 - c. Entscheid über die Veröffentlichung von Listen unnötiger Behandlungsmethoden;
 - d. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; die Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen, gegenüber politischen Behörden und Dritten;
 - e. die Einsetzung von Fachgruppen, deren Aufgaben und Kompetenzen er in einem Reglement geregelt werden;
 - f. Lancierung von Kampagnen des Vereins;
 - g. Verabschiedung der Reglemente, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, insbesondere das Geschäftsreglement, das Reglement über die Annahme von Drittmitteln und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - h. die Genehmigung des Budgets;
 - i. Entschädigung von Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben.
- ⁸ Es werden mindestens dreimal pro Jahr Vorstandssitzungen durchgeführt. In Ausnahmefällen können dazu Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Weitere Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein und gibt mit der Einladung die Traktanden bekannt.
- ⁹ Die übrigen Mitglieder sind berechtigt, beim Präsidium unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. In diesem Fall ist die Sitzung in der Regel innert 30 Tagen seit dem Begehren durchzuführen.
- ¹⁰ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ¹¹ In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat.
- ¹² Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied innert nützlicher Frist zuzustellen. Der Vorstand entscheidet an der nachfolgenden Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.
- ¹³ Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessen offen und sind ehrenamtlich tätig. Übernehmen Vorstandsmitglieder besondere Aufgaben, können dafür vom Verein angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden. Dies wird in einem Reglement näher geregelt.

Art. 10 Die Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung des Vereins kontrolliert und eine Revision durchführt.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- ³ Die Amtszeit beträgt 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Die Geschäftsstelle

- ¹ Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, welche von der/dem Geschäftsführer/in

der SGAIM geführt wird.

- ² Der Vorstand regelt Tätigkeit, Kompetenzen und Aufgabe der Geschäftsstelle im Geschäftsreglement. Für die/den Geschäftsführer/in wird ein Pflichtenheft ausgestellt.
- ³ Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere für:
 - a. Organisation und Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
 - b. die operative Umsetzung des Vereinszwecks;
 - c. die operative Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - d. die regelmässige Information und Koordination mit Mitgliedern und weiteren beteiligten Partnern;
 - e. die zweckmässige Organisation der Dienstleistungen für die Vereinsmitglieder und Dritte;
 - f. zusammen mit dem Präsidium die Vertretung des Vereins gegen innen und aussen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 12 Statutenänderungen

- ¹ Ein Antrag auf Statutenrevision muss, um zur Abstimmung gelangen zu können, entweder vom Vorstand oder von mindestens zwei Mitgliedern gestellt werden. In letzterem Fall muss der Antrag bei der Geschäftsstelle mindestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- ² Die Mitglieder sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich über Anträge zu Statutenänderungen zu informieren.
- ³ Einer Statutenänderung haben mindestens die Hälfte der Mitglieder zuzustimmen.
- ⁴ Bei Interpretationsproblemen ist die deutschsprachige Version der Statuten massgebend.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- ¹ Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.
- ² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Vorstand entscheidet, welche Organisation begünstigt wird.
- ³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. November 2017 angenommen und treten rückwirkend auf das Gründungsdatum vom 12. Juni 2017 in Kraft.

Bern, 5. November 2020

Präsidium

Handwritten signature of Prof. Dr. Jean-Michel Gaspoz in blue ink.

Prof. Dr. Jean-Michel Gaspoz
Präsident

Protokollführer:

Handwritten signature of Dr. Lars Clarfeld in blue ink.

Dr. Lars Clarfeld
Geschäftsführer